

C. Bundesbeschluss zur befristeten Anhebung der Subventionen an die Krankenkassen (Entwurf der Kommission des Nationalrates vom 7. September 1989)

Arrêté fédéral relatif à l'augmentation temporaire des subventions aux caisses-maladie (projet de la commission du Conseil national du 7 septembre 1989)

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes	145 Stimmen (Einstimmigkeit)
-----------------------------------	---------------------------------

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

89.081

**Aussenwirtschaftspolitik.
Berichte 1989/1 und 1989/2**

**Politique économique extérieure.
Rapports 1989/1 et 1989/2**

Siehe Seite 382 hiervor – Voir page 382 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 23. März 1990

Décision du Conseil des Etats du 23 mars 1990

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Internationalen Zucker-Uebereinkommens von 1987

Arrêté fédéral concernant l'approbation de l'accord international de 1987 sur le sucre

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes	137 Stimmen (Einstimmigkeit)
-----------------------------------	---------------------------------

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

87.055

**Bürgerrechtsgesetz. Aenderung
Loi sur la nationalité. Modification**

Siehe Seite 493 hiervor – Voir page 493 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 23. März 1990

Décision du Conseil des Etats du 23 mars 1990

Antrag Bär

Aufschchiebung der Schlussabstimmung und Rückweisung an die Redaktionskommission mit dem Auftrag, die sprachlichen Unzulänglichkeiten bei den geschlechtsneutralen Formulierungen des Gesetzes zu überarbeiten.

Proposition Bär

Surseoir à la votation finale et renvoyer à la commission de rédaction en l'invitant à amender le texte de manière à éliminer toute trace de sexisme dans la formulation de la loi.

Frau Bär: Wenn ich mir erlaube, vor der Schlussabstimmung

session bei der Behandlung dieses Geschäfts in meinem Eintretensvotum auf die sprachlichen Unzulänglichkeiten und Schwierigkeiten hingewiesen habe und der Kommissionspräsident, Herr Humbel, gesagt hat: «Es gibt ja noch die Redaktionskommission.»

Gestützt auf die Aussage von Herrn Humbel habe ich mich zufrieden erklärt und gesagt, ich sei dankbar, wenn die Redaktionskommission dieses Gesetz im Hinblick auf die sprachlichen Schwierigkeiten bearbeiten würde. Jetzt kommt dieses Gesetz in die Schlussabstimmung, und ich muss feststellen, dass sich überhaupt nichts geändert hat. Das empfinde ich als sehr ärgerlich.

Worum geht es im speziellen? Ich bitte Sie, namentlich die Artikel 27 und 28 des Gesetzes genau durchzulesen. Vergleichen Sie diese Artikel mit der Fussnote – vorne figuriert die berühmt-berüchtigte Fussnote, die aussagt, dass die Begriffe Schweizer Bürger, Doppelbürger etc. jeweils die Angehörigen beider Geschlechter umfassen. Angewendet auf die beiden Artikel 27 und 28, gibt es also vier Lesemöglichkeiten. Erste Leseart: «Ausländischer Ehegatte mit einem Schweizer», also zwei Männer; zweite Leseart: «Ausländischer Ehegatte mit einer Schweizerin»; dritte Leseart: «Ausländische Ehegattin mit einem Schweizer»; vierte Leseart: «Ausländische Ehegattin mit Schweizerin», also zwei Frauen. Bereits in der Herbstsession habe ich gesagt, hier werde die homosexuelle Ehe eingeführt. Ich habe bereits damals betont, dass ich überhaupt nichts dagegen habe, sondern diese fortschrittliche Haltung der Schweiz befürworte, aber ich denke, es ist nicht die mehrheitliche Haltung dieses Rates und schon gar nicht die Meinung des Ständerates.

Der Tatsache, dass es zwei Geschlechter gibt auf dieser Welt, kann man sprachlich nicht mit einer Fussnote gerecht werden, die sagt, ein Mann ist ein Mann, er kann aber auch eine Frau sein; der Gatte ist eben kein Synonym für die Ehefrau. Oder noch klarer ausgedrückt: Lesen Sie den Satz einmal weiter oder formulieren Sie Artikel 28 weiter: Dann könnte der heissen: «Der ausländische Ehegatte eines Schweizers, der bei der Heirat schwanger war.» Und spätestens hier müssten Sie doch sehen, dass das keine sprachlich korrekte Lösung ist und dass wir dieses Gesetz in dieser Form nicht verabschieden können.

Ich bitte Sie, jetzt dieses Gesetz an die Redaktionskommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, das nachzuholen, was sie bis heute hätte tun müssen, und die Schlussabstimmung in der Junisession vorzunehmen.

Frau Haller: Darf ich einen kurzen Moment um Aufmerksamkeit bitten? Die Sache hat zwar einen lustigen Teil: Es kommen lustige Sätze zustande. Aber ich möchte Sie doch auf etwas hinweisen, was an diesem Pult noch nicht gesagt worden ist: Es geht bei der Frage, wie wir die Lösung im Bürgerrechtsgesetz treffen, nicht nur um das Bürgerrechtsgesetz, sondern um eine Frage der Systematik in der Gesetzgebung. Seit längerer Zeit wird die Frage auch auf wissenschaftlicher Ebene intensiv studiert, welche Lösungen man gesetzestechisch treffen kann, um die Wirklichkeit einzufangen. Bis jetzt haben wir in der schweizerischen Gesetzgebung immer das System gehabt, dass sich die männliche Form auch auf Frauen bezieht. In dieser Art formulieren die meisten Länder ihre Gesetzgebung. Dann gibt es eine Möglichkeit – sie wurde studiert und ausprobiert –, männliche und weibliche Formen nebeneinander zu stellen, was zugegebenermassen etwas umständlich ist. Dann gibt es das zum Teil von skandinavischen Staaten angewendete System, irgendwo vor der ganzen Gesetzesammlung einen Hinweis anzubringen, die männliche Formulierung würde jeweils auch die Frauen einschliessen. In der Schweiz kommt dieses System nicht zur Anwendung; wir sind immer noch beim alten System: dass die männliche Form Frauen einschliesst, ohne dass das irgendwo ausdrücklich erwähnt wird.

Ich habe mich in verschiedenen Kommissionssitzungen immer wieder erkundigt, wie der Stand der Dinge in der Schweiz sei. Es gibt in der Verwaltung, in der Bundeskanzlei oder im Parlament Müllkörbe, die Gesetze sind dort in der Tat ohne Formu-

das Bürgerrechtsgesetz jetzt so verabschieden – mit dieser Anmerkung zum Artikel auf der ersten Seite der ausgeteilten Vorlage –, dann nehmen wir einen Systemwechsel vor. Dann machen wir zum ersten Mal eine Anmerkung in einem Gesetz, die sagt, die männliche Form schliesse auch die weiblichen Tatbestände ein. Diesen Systemwechsel dürfen wir nicht einfach in einer Schlussabstimmung so husch-husch vornehmen, während eine Arbeitsgruppe der Verwaltung am Werk ist und uns einen seriösen Vorschlag unterbreiten will.

Ich möchte Sie deshalb dringend bitten, dem Vorschlag von Frau Bär zuzustimmen. Sollte dem Vorschlag nicht zugestimmt werden, möchte ich in aller Form festhalten, dass mit der Verabschiedung des Bürgerrechtsgesetzes in dieser Form nicht ein Systemwechsel in der Richtung vorgenommen worden ist, dass künftig mit einer Generalklausel die Frauen unter die männliche Form subsumiert werden; das muss genauer studiert werden. Einer generellen Lösung in dieser Richtung würde ich mich sehr widersetzen!

Ich möchte Sie dringend bitten, dem Vorschlag von Frau Bär zuzustimmen.

Zwingli: Dank dem Antrag von Frau Bär hat die Redaktionskommission einmal Gelegenheit, im Rat und in der Öffentlichkeit aufzutreten. Ich danke für diesen Teil des Antrages. Kein Mitglied der Redaktionskommission hat irgend etwas gegen Frauen, ganz im Gegenteil. Wir hatten in der Redaktionskommission das Glück, eine Zeitlang eine charmante und liebenswerte Kollegin zu haben. Zudem ist Frau Huber als kompetente Sekretärin in der Kommission tätig. Ich glaube, von diesen Voraussetzungen her ist die Bedingung erfüllt, dass dem Gesichtspunkt der geschlechtsneutralen Formulierung soweit wie möglich Rechnung getragen wird.

Frau Bär hat tatsächlich in der Eintretensdebatte zu diesem Gesetz – vielleicht wird der Herr Kommissionspräsident noch dazu Stellung nehmen – auf dieses Problem hingewiesen. Für uns in der Redaktionskommission ist das Problem der geschlechtsneutralen Formulierung kein Fremdwort. Es ist zudem verwaltungsintern eine Arbeitsgruppe an der Arbeit, die dieses Problem studiert und hoffentlich in Bälde konkrete Vorschläge macht.

Gerade im Beispiel, das Frau Bär zitiert hat – ich bitte Sie, Artikel 28 des revidierten Bürgerrechtsgesetzes nachzuschlagen –, hat es insgesamt sieben Ausdrücke, die weiblich und männlich formuliert werden müssten, wenn dieser Forderung entsprochen werden soll! Die Folge davon wäre, dass Artikel 28 nicht mehr lesbar wäre. Wir haben aber in der Redaktionskommission die Aufgabe, verständliche, klare Formulierungen in einer einwandfreien Gesetzessprache zu suchen.

Wenn wir dem Antrag von Frau Bär Folge geben, wird dieses Gesetz bis zur Junisession kaum bereinigt sein; denn die Meinungen gehen sehr weit auseinander. Ich bitte Sie deshalb, auch im Interesse einer raschen Inkraftsetzung dieses Gesetzes, den Antrag von Frau Bär abzulehnen.

Frau Hafner Ursula: Ich bin zwar nur Ersatzmitglied in der Redaktionskommission, aber ich erlaube mir trotzdem, dem Präsidenten dieser Kommission zu widersprechen. Ich war bei der Behandlung dieser Vorlage nicht dabei. Aber ich würde sehr gerne an einer Formulierung des Gesetzes mitarbeiten, die beiden Geschlechtern gerecht wird. Es wurden, wie Frau Haller und Herr Zwingli schon erwähnt haben, Vorschläge erarbeitet, die uns entsprechend helfen könnten. Ich traue uns durchaus zu, dass wir Lösungen finden, welche der Sprache keine Gewalt antun.

Peter Bichsel hat eine Geschichte geschrieben mit dem Titel «Ein Tisch ist ein Tisch». Sie handelt von einem Mann, der dem Tisch Wecker sagt und dem Stuhl Bild usw. Die Geschichte meint, was Frau Bär vorhin erwähnt hat: Ein Mann ist ein Mann und eben nicht eine Frau. Den Mann in der Geschichte von Peter Bichsel versteht am Schluss niemand mehr, weil er sich eine eigene Sprache geschaffen hat. Die Gesetze sollten aber nicht in einer eigenen Sprache geschrieben sein, die niemand mehr versteht.

Sie haben diese Woche auch einen Antrag von Frau Leuteneq-

den Auftrag erteilt, das Konsumenteninformationsgesetz im Blick auf geschlechtsneutrale Formulierungen zu überarbeiten. Ich denke, was wir für die Konsumentinnen und Konsumenten tun, das sollten wir auch für die Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger tun.

Reimann Maximilian: Ich gehöre seit kurzem auch zu den Mitgliedern der Redaktionskommission, und ich möchte mich in dieser Eigenschaft an Frau Bär wenden und sie bitten: Helfen Sie mit, die in Ihren Antrag eingepackten Knacknüsse zu lösen! Frau Haller hat soeben ein paar vage Andeutungen in dieser Richtung gemacht. Aber da Sie sich offensichtlich intensiver mit diesem weltbewegenden Thema beschäftigt haben, haben Sie sicher auch ganz konkrete Vorstellungen. Geben Sie uns also diese konkreten Vorstellungen hier und jetzt bekannt! Legen Sie diese geschlechtsneutralen Formulierungsvorschläge auf den Tisch! Dann stimme ich heute Ihrem Antrag zu.

Humbel, Berichterstatter: Ich danke der Redaktionskommission für die Prüfung dieser schwierigen Aufgabe. Frau Bär, Sie haben nicht mein ganzes Votum der vergangenen Herbstsession wiedergegeben. Auch Sie wurden eingeladen, Anträge einzureichen in dieser Richtung. Sie haben das nicht getan. Sie haben feststellen müssen, dass es offenbar eine sehr schwierige Aufgabe ist, den richtigen Text zu finden.

Entscheidend ist doch die Fussnote unten auf Seite 1 der Vorlage, die Sie vor sich haben. Es geht ja hier nicht um den materiellen Gehalt eines Gesetzes, sondern um Redaktionelles. Wie viele Gesetze müssten wir gleich und sofort ändern lassen! Das wäre eine grosse, schwierige Arbeit.

Im übrigen – und das ist ja entscheidend – geht es nicht um die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes, sondern um eine Teilerevision. Sonst müssten Sie viele andere Artikel ebenfalls noch in die Revision einbeziehen, und das geht nicht. Deshalb muss der Antrag von Frau Bär abgelehnt werden. Ich danke Ihnen dafür bestens.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Bär	56 Stimmen
Dagegen	70 Stimmen

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	108 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

87.060

Diplomatische Beziehungen. Wiener Uebereinkommen Relations diplomatiques. Convention de Vienne

Siehe Jahrgang 1989, Seite 1463 – Voir année 1989, page 1463

Beschluss des Ständerates vom 23. März 1990

Décision du Conseil des Etats du 23 mars 1990

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	145 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Bürgerrechtsgesetz. Änderung

Loi sur la nationalité. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.055
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	758-759
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 501